

Stellungnahme des Gemeindevahlleiters zum Einspruch des Herrn Weiße

Sachverhalt:

Herr Karsten Bucksch hat sein Mandat mit Wirkung vom 31.01.2022 niedergelegt. Gemäß § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt rückt der/die nächst festgestellte Bewerber/in nach. Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 als nächst festgestellte Bewerberin für den Wahlvorschlag der "Freie Wählervereinigung Burgenland e.V." Frau Bärbel Spangenberg festgestellt.

Frau Spangenberg hat den Sitzübergang schriftlich abgelehnt.

Lehnt eine nächst festgestellte Bewerberin die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet sie als nächst festgestellte Bewerberin gem. § 48 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus. Aus diesem Grund rückt der nächst festgestellte Bewerber Herr Thomas Scholl in den Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nach.

Herr Scholl hat das Mandat angenommen.

Der Sitzübergang wurde im Amtsblatt vom 11.02.2022 von mir, damals als stellvertretender Gemeindevahlleiter, bekanntgemacht.

Herr Günther Weiße legte daraufhin mit Schreiben vom 28.02.2022, hier eingegangen am 01.03.2022 (vorab per Fax am 28.02.2022), Einspruch ein.

Herr Weiße ist der Auffassung, dass Herr Scholl nicht hätte nachrücken dürfen, weil er mittlerweile nicht mehr Mitglied des Vereins " Freie Wählervereinigung Burgenland e.V." sei.

Rechtliche Würdigung

Der Einspruch von Herrn Weiße ist zurückzuweisen.

Der Einspruch ist verspätet eingegangen. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindevahlleiters. Die Bekanntmachung des Sitzübergangs erfolgte am 11.02.2022. Die Einspruchsfrist endete daher am 25.02.2022. Der Einspruch ging erst am 28.02.2022 per Telefax ein.

Auch wenn der Einspruch fristgerecht erfolgt wäre, würde die vom Einspruchsführer als Einspruchsgrund zugrundeliegende Vorschrift des § 47 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt keine Anwendung finden.

Danach findet nur ein Nachrücken nicht statt, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und wenn die Partei das

Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Weder hat die Freie Wählervereinigung Burgenland das Ausscheiden dem Gemeindevahlleiter vor Freiwerden der Stelle mitgeteilt, noch handelt es sich bei der Freien Wählervereinigung um eine Partei.

Die Liste der " Freien Wählervereinigung Burgenland e. V." ist eine Wählergruppe. Auf Wählergruppen findet diese Ausnahme keine Anwendung.

Das Nachrücken erfolgte auf Grundlage der im Gemeindevahlausschuss am 29. Mai 2019 festgestellten Bewerber. Gegen diese Feststellungen wurde kein Einspruch eingelegt, so dass die Feststellungen der Nachrücker rechtskräftig geworden sind.